
**Konzessionsvertrag betreffend Elektrizitätsversorgung
im Gebiet der Gemeinde Schwyz**
(Vom 19. Oktober 2007)

Der Gemeinderat Schwyz
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Das EBS versorgt die Gemeinde gestützt auf den bestehenden Gründungsvertrag vom 6. Mai 1951 (mit Anpassung vom 30. Juni 1979) mit elektrischer Energie. Zu diesem Zweck gewährt die Gemeinde dem EBS das Recht zur Benützung ihres öffentlichen Grund und Bodens für dessen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere für die Leitungen zur Verteilung und Fortleitung elektrischer Energie.

² Die Vertragsparteien sind übereingekommen, zum Zwecke der langfristigen Sicherstellung der Erschliessung der Gemeinde mit einem Elektrizitätsnetz und der Versorgung mit Energie mit Wirkung ab 1. Januar 2008 einen Konzessionsvertrag abzuschliessen.

³ In Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von § 38 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), schliessen die Parteien folgenden Konzessionsvertrag ab.

II. Vertragsgegenstand

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Konzessionsvertrag regelt insbesondere:

- a. die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens des Konzessionsgebiets durch das EBS, soweit dieser für die Erstellung, den Ausbau, den Betrieb und den Unterhalt seiner Bauten und Anlagen für die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie benötigt wird (Ziffer III);
- b. die Erschliessung mit elektrischen Verteilanlagen auf dem Konzessionsgebiet und die Pflicht zum Netzbetrieb (Art. 7) sowie
- c. die Lieferung von elektrischer Energie an die Stromkunden auf dem Konzessionsgebiet (Art. 8).

III. Konzessionsgebiet

Art. 3 Konzessionsgebiet

Das Konzessionsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

IV. Rechte der Konzessionärin

Art. 4 Rechte der Konzessionärin

¹ Die Gemeinde erteilt dem EBS das Recht, sämtliche für die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie notwendigen Bauten und Anlagen in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde zu erstellen, auszubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Darin eingeschlossen ist das Recht, bestehende Leitungsgräben, -schächte und ähnliche Bauten und Anlagen der Gemeinde mitzubenzützen oder mitbenützen zu lassen.

² Die Gemeinde wird während der gesamten Konzessionsdauer keinem anderen privaten oder öffentlichen Unternehmen ein gleiches Recht einräumen und auch selber keine Bauten und Anlagen zur Stromverteilung erstellen und betreiben.

³ Die Kosten der Verlegung von Bauten und Anlagen des EBS trägt diejenige Vertragspartei, durch deren Arbeiten die entsprechende Verlegung erforderlich wird.

⁴ Das EBS ist berechtigt, seine Durchleitungsrechte auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Bauten und Anlagen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie, wie z.B. Werkleitungen, Trafo- und Unterstationen sowie Verteilkästen, stehen im ausschliesslichen Eigentum des EBS.

² Das Eigentum des EBS erstreckt sich, sofern mit dem einzelnen Stromkunden nicht anders vereinbart, bis zum Anschlussüberstromunterbrecher beim jeweiligen Kunden.

Art. 6 Beanspruchung von Dritteigentum

¹ Die Beanspruchung von Privateigentum sowie nicht der Gemeinde gehörendem öffentlichem Eigentum für Bauten und Anlagen gemäss Art. 4 Abs. 1 ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Es ist Sache des EBS, die dafür erforderlichen Rechte oder Bewilligungen zu erhalten. Die Gemeinde wird das EBS dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und nötigenfalls auf dessen Kosten das Enteignungsrecht ausüben.

² Für die Projektierung und den Bau von Bauten und Anlagen dürfen die Organe, Angestellten und Beauftragten des EBS gemäss § 33 Abs. 2 PBG private Grundstücke nach vorgängiger Benachrichtigung des Grundeigentümers betreten. Das Grundeigentum ist dabei möglichst zu schonen und ein allenfalls daraus verursachter Schaden vom EBS zu ersetzen.

V. Pflichten der Konzessionärin

Art 7 Erschliessung und Netzbetrieb

¹ Das EBS ist verpflichtet, auf dem Konzessionsgebiet die elektrischen Verteilanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie netztechnisch sicherzustellen, dass auf dem Konzessionsgebiet elektrische Energie jederzeit in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik durchgeleitet werden kann.

² Das EBS verpflichtet sich, die Energieverbraucher gemäss den vom EBS erlassenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie den zugehörigen Reglementen und Normen ans Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Dem EBS bleibt der Entscheid betreffend Bau und Betrieb von Anschlüssen der Energieverbraucher jedoch in den folgenden Fällen ausdrücklich vorbehalten:

- a) der sichere Betrieb des Netzes würde gefährdet;
- b) es besteht keine Gewähr für die Übernahme der entstehenden Kosten;
- c) die Erstellung und der Betrieb des Anschlusses für neue Anschlüsse ausserhalb der Bauzone würde für das EBS unverhältnismässige Erstellungs- und Betriebskosten verursachen und die Eigenversorgung des Kunden ist zumutbar;
- d) ausserhalb der Bauzone gelegene Gebiete sollen neu angeschlossen werden und die Erschliessungs- und Unterhaltskosten werden nicht vorgängig übernommen bzw. sichergestellt.

³ Innerhalb der Bauzonen erfolgt der Ausbau der Bauten und Anlagen koordiniert im Rahmen der jeweiligen Erschliessungsplanung. Der Neubau und die Erweiterung der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen einer einvernehmlichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem EBS.

⁴ Gemeinde und EBS orientieren sich gegenseitig im Voraus über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (wie Zonen-, Erschliessungs-, Gestaltungs- und Landumlegungsplanungen usw.). Sie geben sich auch gegenseitig Einsicht in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge.

⁵ Voraussehbare und unvermeidbare Lieferunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Kunden in geeigneter Form vorgängig bekannt zu machen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen und Unterbrüche aufgrund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Energieknappheit oder höhere Gewalt.

Art. 8 Versorgung mit elektrischer Energie

¹ Das EBS ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, die Gemeinde und die einzelnen Stromkunden auf dem Konzessionsgebiet für ihre eigenen Bedürfnisse im Rahmen der gültigen Richtlinien und Normen mit der nachgefragten elektrischen Energie diskriminierungsfrei, ausreichend, wirtschaftlich und sicher zu versorgen.

² Zur Regelung der Netzbenutzung und Energielieferung kann das EBS mit den einzelnen Stromkunden separate Vereinbarungen abschliessen. Für Normalbezüger gelten dabei die jeweils gültigen Reglemente und Bedingungen des EBS für die Abgabe elektrischer Energie.

³ Das EBS kann mit Stromkunden Lieferbedingungen vereinbaren, die von den Bestimmungen dieses Vertrags sowie von den jeweils gültigen Reglementen und Bedingungen des EBS abweichen, sofern

- a. das Segment, welchem der Kunde angehört, über einen faktisch oder rechtlich freien Zutritt zum Elektrizitätsmarkt verfügt oder
- b. für diesen Kunden andere Marktverhältnisse spielen.

Art 9 Öffentliche Beleuchtung

Das EBS versorgt die Gemeinde gemäss einer separaten Vereinbarung mit öffentlicher Beleuchtung.

VI. Finanzielle Leistungen der Konzessionärin

Art. 10 Vergütung Sondernutzung

¹ Das EBS vergütet der Gemeinde die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden gemäss separater Entschädigungsvereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet.

² Alle Aktionärgemeinden werden nach den gleichen Grundsätzen entschädigt.

Art. 11 Vergütung weiterer Leistungen

Weitere Leistungen, welche zwischen den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen erbracht werden, erfolgen grundsätzlich gegen ein Entgelt, mit welchem zumindest die entstandenen Kosten vollständig zu decken sind. Die Einzelheiten zu Art, Umfang, Bedingungen und Entgelt solcher Leistungen werden in separaten Vereinbarungen zwischen dem EBS und der Gemeinde geregelt.

VII. Preisgestaltung der Konzessionärin

Art. 12 Berechtigung

Das EBS ist berechtigt, sämtliche im Rahmen dieser Konzession erbrachten Leistungen (wie Energielieferung, Netznutzung, Netzanschluss etc.) dem jeweiligen Bezüger in Rechnung zu stellen. Es erhebt dazu von den Kunden einmalige Anschlussbeiträge (Art. 13) und wiederkehrende Betriebsgebühren (Art. 14).

Art. 13 Anschlussbeiträge

¹ Das EBS erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der geltenden Reglemente und Bedingungen des EBS Netzkostenbeiträge und Netzanschlussgebühren.

² Die Netzkostenbeiträge decken einen angemessenen Teil der Kosten der Groberschliessung und den überwiegenden Teil der Kosten der Feinerschliessung mit elektrischer Energie. Sie werden pauschaliert auf der Basis der bezugsberechtigten Leistung bzw. der für das jeweilige Grundstück geschaffenen Netzkapazität erhoben.

³ Die Netzanschlussgebühren decken sämtliche Kosten für den jeweiligen Hausanschluss, welche nicht anteilmässig durch Netzkostenbeiträge gedeckt werden.

⁴ Bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen ist der Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigte nur dann zur Bezahlung eines Netzkostenbeitrags und einer Netzanschlussgebühr verpflichtet, wenn ihm aus diesem Sachverhalt ein Sondervorteil erwächst. Für den bestehenden Anschluss bezahlte Beträge werden an den Netzkostenbeitrag bzw. die Netzanschlussgebühr angerechnet.

⁵ Netzkostenbeiträge und Netzanschlussgebühren werden mit dem jeweiligen Netzanschluss bzw. mit der Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses eines Grundstücks zur Zahlung fällig.

Art. 17 Vermögenswerte

Die Übertragung der zur Konzessionsausübung erforderlichen Vermögenswerte ist nur unter gleichzeitiger Übertragung des Konzessionsvertrags zulässig und setzt ebenfalls die Zustimmung des Gemeinderates, bzw., soweit gesetzlich erforderlich, der Gemeindeversammlung voraus. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer der Vermögenswerte Gewähr für eine ordnungsgemässe Erfüllung der Konzession bietet.

Art. 18 Beauftragung Dritter

Das EBS ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung von bestimmten Tätigkeiten gemäss diesem Konzessionsvertrag zu beauftragen. Das EBS bleibt in diesem Fall der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Konzession verantwortlich.

IX. Dauer der Konzession, Kündigung und Heimfall

Art. 19 Dauer

Dieser Konzessionsvertrag tritt gemäss Genehmigung durch den Gemeinderat ab 1. Januar 2008 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2038.

Art. 20 Verlängerung

Falls keine Vertragspartei der anderen bis spätestens vier Jahre vor Ablauf der jeweils gültigen Vertragsdauer schriftlich mitteilt, den Vertrag nicht verlängern zu wollen, verlängert sich der Konzessionsvertrag ohne weiteres um jeweils zehn Jahre.

Art. 21 Kündigung

Der Gemeinderat kann den Konzessionsvertrag ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen durch Verfügung beenden, wenn das EBS trotz wiederholter schriftlicher Abmahnung seine Pflichten schwerwiegend verletzt, namentlich wenn es die Tätigkeit gemäss diesem Vertrag nicht mehr ausübt oder ausüben kann, wenn es Konkurs anmeldet, ein Nachlassverfahren eröffnet wird oder andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des EBS als offenkundig erscheinen lassen.

Art. 22 Heimfall

¹ Bei Beendigung dieses Konzessionsvertrags ist die Gemeinde verpflichtet, vom EBS sämtliche bestehenden Bauten und Anlagen des Verteilnetzes, welche ausschliesslich der Stromversorgung der Endverbraucher im Konzessionsgebiet dienen, gegen Entschädigung des Verkehrswerts in ihr Eigentum zu übernehmen. Vorbehalten bleibt ein Rückkauf durch den Bezirk gemäss § 27 der Wasserrechtsverleihung des Bezirks Schwyz an die zu gründende Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz vom 6. Mai 1951.

² Können sich die Parteien über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, bestellen sie ein Dreierschiedsgericht, welches über die Entschädigung endgültig entscheidet.

X. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Art. 23 Verfahren

Meinungsverschiedenheiten aus diesem Konzessionsvertrag sind der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Diese nimmt schriftlich Stellung. Können sich die Parteien innert angemessener Frist nicht einigen, kann jede Partei verlangen, dass ein unabhängiger Dritter gemeinsam zur Schlichtung beigezogen wird.

Art. 24 Klage

Kommt keine Einigung zustande, kann Klage beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Beendigung des Konzessionsvertrags durch den Gemeinderat gemäss Art. 21, gegen welche die Beschwerde an den Regierungsrat zulässig ist.

XI. Weitere Bestimmungen

Art. 25 Informationsaustausch

¹ Die Gemeinde und das EBS stellen sich gegenseitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen unentgeltlich zur Verfügung. Das EBS stellt der Gemeinde namentlich die Daten über die auf öffentlichem Grund bestehenden Bauten und Anlagen kostenlos zur Verfügung.

² Das EBS stellt der Gemeinde seine Jahresrechnung zu.

³ Die Gemeinde gibt dem EBS auf Anfrage zur Pflege des Kundenstammes Mutationen aus der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) bekannt.

⁴ Der Informationsaustausch erfolgt im Rahmen und unter Wahrung der Bestimmungen über den Datenschutz von Bund, Kanton und Gemeinden.

Art. 26 Aufsicht

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und allfällig erforderliche, geeignete und verhältnismässige Massnahmen anzuordnen.

Art. 27 Rechtsverhältnis zwischen EBS und seinen Kunden

Das Rechtsverhältnis zwischen dem EBS und seinen Kunden untersteht schweizerischem Privatrecht.

Art. 28 Betrieb und Haftung

¹ Das EBS gilt als verantwortliche Betriebsinhaberin gemäss Art. 27 Elektrizitätsgesetz und als Werkeigentümerin der Verteilanlagen, welche sich in seinem Eigentum befinden, gemäss Art. 58 OR.

² Die Haftpflicht richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

³ Das EBS schliesst eine Haftpflichtversicherung ab für Schäden, welche durch den Bau, den Unterhalt oder den Betrieb seiner Anlagen an Personen oder fremden Sachen verursacht werden.

Art. 29 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck bei Abschluss dieses Vertrags bestmöglich entspricht.

Art. 30 Vertragsbestandteile und Rangordnung

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen dieses Konzessionsvertrags geht der Text dieses Konzessionsvertrags der Regelung in dessen Anhang vor.

Art. 31 Verhältnis zum Gründungsvertrag

Mit Inkrafttreten dieses Konzessionsvertrags wird für die Gemeinde die Regelung gemäss § 9 Absätze 3 und 4 des Gründungsvertrags vom 6. Mai 1951 (mit Anpassung vom 30. Juni 1979) ausser Kraft gesetzt.

